

Luzern, 3. Juli 2018

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 483**

Nummer:	M 483
Eröffnet:	29.01.2018 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat:	03.07.2018 / Ablehnung
Protokoll-Nr.:	693

Motion Keller Irene und Mit. über die Vermeidung von aussichtslosen zweiten Wahlgängen bei kantonalen Majorzwahlen

Der Regierungsrat und die Mitglieder des Ständerates werden nach dem Majorzverfahren gewählt. Dabei bildet der Kanton einen einzigen Wahlkreis (§ 19 Abs. 4 Verfassung des Kantons Luzern [KV] vom 17.06.2007). Wählbar sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben und von der Stimmfähigkeit nicht ausgeschlossen sind (§ 4 Stimmrechtsgesetz [StRG] vom 25.10.1988). Weitere Einschränkungen des Wahlrechts kennt der Kanton Luzern traditionsgemäss nicht, insbesondere keine Amtszeitbeschränkung oder obere Altersgrenze. Dies gilt auch für einen allfälligen zweiten Wahlgang. Zugelassen sind auch da sämtliche Kandidaturen stimmfähiger Schweizerinnen und Schweizer (vgl. § 30 i.V.m. § 16 KV, § 90 Abs. 2 StRG). Wählbar ist in einem zweiten Wahlgang also nicht nur, wer bereits im ersten Wahlgang kandidiert hat oder im zweiten Wahlgang neu einen Wahlvorschlag einreicht, sondern grundsätzlich jede stimmberechtigte Person. Im Kanton Luzern entscheiden somit allein die Stimmberechtigten, wer ein zur Wahl ausgeschriebenes politisches Mandat erhalten soll. Zulassungskriterien bestehen bei kantonalen Volkswahlen – abgesehen von der Stimmberechtigung – wie erwähnt keine. Diese Luzerner Wahlkultur ist seit Jahrzehnten fest verankert und hat sich bewährt. Sie gewährt den Stimmberechtigten grösstmögliche demokratische Mitspracherechte. Die mit der Motion M 483 verlangten Restriktionen bedeuteten eine Einschränkung dieses Rechts und stellten einen Systemwechsel dar.

Die Stimmrechtsfreiheit und die Wahlrechtsgleichheit sind fundamentale Prinzipien des demokratischen Staatswesens (vgl. Art. 34 Bundesverfassung [BV] vom 18.04.1999, §§ 16 und 17 KV). Aus dem Stimmrecht wird der Anspruch darauf abgeleitet, dass jeder Stimmberechtigte, der die als verfassungskonform anerkannten Voraussetzungen erfüllt, mit gleichen Chancen an einer Wahl soll teilnehmen können, sei es als Wähler oder als Kandidat. Dieses Recht wird durch die Wahlfreiheit geschützt, die zunächst als Auswahlfreiheit zu verstehen ist, d.h. übermässige Beschränkungen des Vorschlagsrechts oder des Rechts zur Kandidatur sind untersagt. Die mit der Motion M 483 verlangte Quotenregelung würde bedeuten, dass eine Person für die Wahl eines Mitglieds des Regierungsrates und des Ständerates im zweiten Wahlgang nicht (mehr) kandidieren könnte, weil sie im ersten nicht mehr als 10 Prozent der Stimmen des absoluten Mehrs erreicht hat oder weil es sich um eine unzulässige neue Kandidatur handelt. Die Quotenregelung hätte also zur Folge, dass im zweiten Wahlgang – im Unterschied zu heute – nicht mehr alle Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl antreten könnten. Das passive Wahlrecht würde damit eingeschränkt. Das aktive Wahlrecht sodann

schliesst ein, dass jeder Wähler die Freiheit und die Auswahl haben muss, um selbst bestimmen zu können, durch wen er sich vertreten lassen will. Die durch die Motion M 483 vorgeschlagene Regelung würde auch dieses Recht einschränken, weil nicht mehr jeder Stimmberechtigte wählbar wäre. Zudem entstünde eine Diskrepanz zu den kommunalen Majorzwahlen, werden doch mit der Motion M 483 nur Restriktionen für kantonale Majorzwahlen verlangt. Überdies müsste bei einer Annahme der Motion geprüft werden, ob nicht nur gesetzliche Anpassungen, sondern auch eine Änderung der Kantonsverfassung (§ 30 Abs. 2 KV) notwendig wären. Die Verfassung sieht nämlich nur für die Mitglieder der Gerichte, nicht aber für diejenigen des Regierungsrates oder des Ständerates weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen vor. Einschränkungen des Wahlrechts sind zulässig, soweit sie notwendig sind, um ein Wahlsystem zu verwirklichen. Einige Kantone kennen denn auch Restriktionen über die Zulassung von (neuen) Kandidaturen für zweite Wahlgänge (z.B. BE, FR, NW, SO, VS).

Die mit der Motion M 483 geforderten Restriktionen sollen aussichtslose beziehungsweise unnötige zweite Wahlgänge bei kantonalen Majorzwahlen verhindern und so die Kosten senken. Wir teilen die Ansicht der Motionärinnen und Motionäre, wonach das Wahlrecht erste Wahlgänge nicht faktisch zu einer Art Probedurchgang oder Qualifikationsrunde degradieren sollte, wie das heute im Kanton Luzern teilweise der Fall ist (vgl. Antwort des Regierungsrates zum Postulat P 50 Reusser Christina und Mit. über das Wahlsystem des Regierungsrates, eröffnet am 13.09.2011, erheblich erklärt am 13.12.2011). Zweite Wahlgänge sollten nicht zur Regel werden, sondern nur dann durchgeführt werden müssen, wenn tatsächlich ein Stichentscheid notwendig ist. Denn zwei Wahlgänge verursachen nicht nur höhere Kosten für die Gemeinwesen und die Parteien sowie zusätzlichen Aufwand für die Kandidatinnen und Kandidaten. Zwei Wahlgänge beanspruchen auch wesentlich mehr Zeit, mit der Folge, dass die Kandidatinnen und Kandidaten lange im Ungewissen bleiben und unter Umständen erst relativ kurz vor Amtsantritt die im Hinblick auf die Übernahme des Amtes notwendigen Dispositionen treffen können. Mit den vorgeschlagenen Restriktionen werden unserer Ansicht nach jedoch nicht aussichtslose zweite Wahlgänge verhindert, sondern einzig chancenlose Kandidaturen verunmöglicht. Chancenlose Kandidaturen haben jedoch bisher nie dazu geführt, dass ein aussichtsloser zweiter Wahlgang durchgeführt werden musste. Neben chancenlosen Kandidaturen haben jeweils auch Kandidatinnen und Kandidaten mit intakten Wahlchancen die Durchführung eines zweiten Wahlgangs notwendig gemacht. Wir erachten eine Fortführung des traditionell grossen demokratischen Mitspracherechts der Stimmberechtigten im Kanton Luzern für gewichtiger als eine Verhinderung chancenloser Kandidaturen von Einzelpersonen durch die Einführung einer Quotenregelung. Aus dem gleichen Grund lehnen wir es auch ab, die Zulassung neuer Kandidaturen für den zweiten Wahlgang einzuschränken oder die Unterschriftenzahl für Wahlvorschläge zu erhöhen. Eine Erhöhung der Unterschriftenzahl würde zudem kaum chancenlose Kandidaturen verhindern, wohl aber den Aufwand der Parteien für die Beibringung der Unterschriften und denjenigen der Verwaltung für die Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge erhöhen.

Finanzielle Gründe rechtfertigen es unserer Ansicht nach nicht, die für unsere Demokratie wichtigen politischen Rechte einzuschränken. Demokratie kostet und muss uns das auch wert sein. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass es andere Lösungen gibt, um die Kosten bei Majorzwahlen zu reduzieren. Sollen zweite Wahlgänge verhindert und dadurch Kosten gespart werden, wäre unseres Erachtens vielmehr das Wahlverfahren so auszugestalten, dass die Mitglieder des Regierungsrates und des Ständerates in aller Regel bereits im ersten Wahlgang gewählt werden. Dieses Ziel könnte ohne Einschränkung des Wahlrechts der Stimmberechtigten mit einer Neuberechnung des absoluten Mehrs erreicht werden. Eine Neuberechnung wurde jedoch wiederholt abgelehnt (vgl. Botschaft B 129 zum Entwurf einer Änderung des Stimmrechtsgesetzes vom 06.07.1993, in: Verhandlungen des Grossen Rates 1993, S. 1058 ff.; Vernehmlassungsvorlage zum Entwurf einer Änderung des Stimmrechtsgesetzes vom 04.12.2012 zur Umsetzung des Postulats P 50 Reusser Christina und Mit. über das Wahlsystem des Regierungsrates, eröffnet am 13.09.2011, erheblich erklärt am

13.12.2011). Kosten könnten auch mit einer Neugestaltung der Kandidatenliste gespart werden (vgl. Motion M 191 Celik Ali R. und Mit. über eine Vereinfachung des Stimmrechtsgesetzes bei den Wahlvorschlägen im Majorzwahlverfahren, eröffnet am 12.09.2016). Ihr Rat hat die Motion M 191 jedoch entgegen unserem Antrag am 18. September 2017 abgelehnt. Solange es Lösungen gäbe, die Kosten für Majorzwahlen ohne Einschränkung der Wahlrechte der Stimmberechtigten zu reduzieren, erachten wir die mit der Motion M 483 verlangten Restriktionen nicht für angezeigt.

Wir haben grundsätzlich Verständnis für das Anliegen der Motion M 483, zweite Wahlgänge bei kantonalen Majorzwahlen aus Kostengründen möglichst zu vermeiden. Wir sind jedoch gegen eine Einschränkung der traditionell grossen demokratischen Mitspracherechte der Stimmberechtigten im Kanton Luzern und lehnen die Einführung von Restriktionen für zweite Wahlgänge von kantonalen Majorzwahlen aus den dargelegten Gründen ab. Wir beantragen Ihnen deshalb, die Motion M 483 abzulehnen.